

Vollstationäre Einrichtungen der Pflege haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner, unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und soziale Kontakte, und Personal zu schützen.

Besuche sind unter Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) möglich:

- **Eintritt in die Einrichtung mit Atenschutzmaske FFP 2 erwünscht, mindestens aber mit medizinischem Mund-Nasen- Schutz.**



Quelle:BAuA

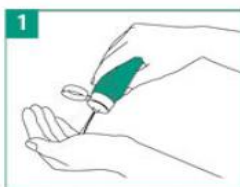
Wichtig:

Mund und Nase müssen bedeckt sein. Der Atemschutz ist während der kompletten Anwesenheit vom Besucher zu tragen.

- **Basishygiene > Händedesinfektion**

WIE? HYGIENISCHE HÄNDEDESINFEKTION NACH EN1500

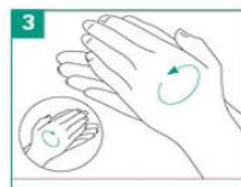
Modifiziert gemäss «WHO Guidelines on Hand Hygiene in Health Care»



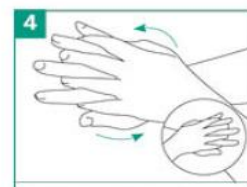
1
Hohlhand mit Desinfektionsmittel füllen



2
Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen in der Handfläche und umgekehrt



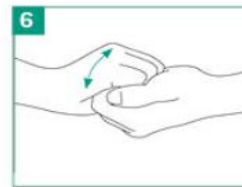
3
Handfläche gegen Handfläche reiben



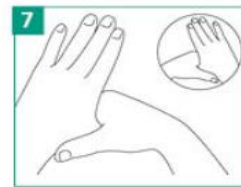
4
Rechte Handfläche über linkem Handrücken und umgekehrt



5
Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern



6
Aussenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern



7
Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen Handfläche und umgekehrt



8
Nach 30 Sek. Einreiben sind die Hände trocken und bereit zum Einsatz

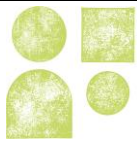
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter



Besuchsregelungen:

1. Grundsätzlich sind alle oben genannten Hygienemaßnahmen nach dem RKI einzuhalten.
2. Besuche sind an jedem Wochentag möglich.
3. Der Aufenthalt in Diensträumen und Gemeinschaftsräumen ist strengstens untersagt.
4. Jeder Bewohner kann 2-mal täglich Besuch, von max. 2 Besuchern innerhalb der Einrichtung bzw. 4 Besuchern im Außenbereich, erhalten.
Der Kontakt von Besuchern zu anderen Heimbewohnern ist zu vermeiden.
5. Voraussetzung für einen Besuch ist eine Symptom- und Beschwerdefreiheit und kein bekannter Kontakt zu einem Covid-19 Infizierten. Besucher müssen sich beim Betreten der Einrichtung eintragen und ihre Angaben hierzu schriftlich bestätigen. Zusätzlich wird eine Temperaturkontrolle durchgeführt. (siehe Anlage 1, Version 7) Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt. Die Vernichtung erfolgt am Ende des darauffolgenden Monats.

Beachte: Bei Auftreten von Symptomen (lt. RKI: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und / oder Geschmacksinns, Lungenentzündung, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf-

QAB Ev. Altenzentrum Oedt	Hygiene Konzept Besuchsregelungen	Kap. F 4.5	 Rheinische Gesellschaft für Diakonie
		Version 7	
		Seite 3 von 4	

und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag Lymphknotenschwellung) oder Aufenthalt in einem vom RKI gelisteten ausländischen Risikogebiet in den letzten 14 Tagen, ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Dies gilt für 5 Tage und mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit.

Sollte dennoch der dringende Wunsch für einen Besuch bestehen, so ist eine vorherige, telefonische Absprache (02158/69090) zur möglichen Vorgehensweise notwendig.

6. Besuche müssen organisiert durchgeführt werden.

Zutritt in die Einrichtung:

- Montag bis Freitag von 10:00 – 17:00 Uhr
- Samstag und Sonntag von 14:00 – 17:00 Uhr
- sowie nach individueller Absprache

Der Besucher wird beim Betreten der Einrichtung durch Mitarbeiter empfangen und eingewiesen.

7. Besuche sind ausschließlich im Bewohnerzimmer oder außerhalb der Einrichtung, unter Vermeidung ungeschützter Kontakte, möglich.


Besonderheit: Sollte in der Einrichtung eine Covid-19-Infektion bei Bewohnern oder Beschäftigten festgestellt werden, so ist ein Besuch **nur** in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich möglich.

8. **Grundsätzlich:** Der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Ausnahme, sofern während des Besuchs der Bewohner eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung nutzt und der Besucher eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung trägt (**wir empfehlen das Tragen einer FFP2 Atemschutzmaske**), und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Während des Besuchs tragen die Bewohner und die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes!

Notwendige Schutzausrüstung für Bewohner stellt die Einrichtung zur Verfügung!

QAB Ev. Altenzentrum Oedt	Hygiene Konzept Besuchsregelungen	Kap. F 4.5	 Rheinische Gesellschaft für Diakonie
		Version 7	
		Seite 4 von 4	

9. **Ausnahmeregelung:** Besuche aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen im Bewohnerzimmer sind uneingeschränkt möglich. Gründe hierfür sind insbesondere eine vollständige Immobilität, Palliativsituationen, Sterbephasen, vorsorgliche Quarantäne bei Neueinzug und nach Krankenhausentlassung.

Erfolgen diese Besuche im Doppelzimmer, ist ein Kontakt mit dem weiteren Bewohner zu vermeiden. Ggf. werden diese Besuche nach Absprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft individuell organisiert.

Der Mitbewohner wird vorab informiert und gebeten das Zimmer nach Möglichkeit für eine zumutbare Zeit zu verlassen. Er wird bei der Umsetzung durch Mitarbeiter in geeigneter Weise unterstützt und begleitet. Ist dies nicht möglich, so sorgt eine mobile Trennwand zum Schutz des Mitbewohners für die Einhaltung des gebotenen Mindestabstands. Die Besucher werden nochmals ausdrücklich auf die Verantwortung zur Einhaltung des Infektionsschutzes hingewiesen.

10. Besuche bei mobilen dementiell veränderten Bewohnern, mit stark eingeschränkter Absprachefähigkeit, werden Besucher in besonderem Maße auf die Verantwortung ihrerseits zur Einhaltung des Infektionsschutzes hingewiesen. Im gemeinsamen Austausch zwischen Besucher und Pflegemitarbeiter wird eine auf die aktuelle Situation des Bewohners abgestimmte Besuchsform empfohlen.

11. Bewohner haben grundsätzlich das Recht, die Einrichtung mit Besuchern, alleine, mit weiteren Bewohnern oder Mitarbeitern zu verlassen, wenn sie sich an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens trägt der Bewohner.

Die Einrichtung unterstützt den Bewohner, indem sie über die Verhaltensregeln aufklärt, notwendige **P**ersönliche**S**chutz**A**usrüstung zur Verfügung stellt und bei Rückkehr in die Einrichtung Handdesinfektionsmittel bereithält.

Das Verlassen der Einrichtung von täglich bis zu 6 Stunden ist möglich.

12. Zum Ausschluss ungeschützter Kontakte, verfügt die Einrichtungsleitung, dass Bewohner aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Mitbewohner, im Ausnahmefall die Einrichtung nur in Begleitung von Mitarbeiter verlassen dürfen.

Das Konzept (Version 7) tritt am 09. November 2020 in Kraft und ist mit dem Beirat sowie der Heimaufsicht abgestimmt.